

Satzung des CVJM-Missio e.V.

Präambel

Die Entstehung, Auftrag und Ziele des CVJM-Missio e.V. sind eng mit der Geschichte des CVJM-Missio-Centers Berlin verbunden. Das CVJM-Missio-Center ist im Jahr 1993 entstanden und hatte bis zu seiner Auflösung im Jahr 2015 die Aufgabe, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen christlichen Konfessionen auszubilden und zu befähigen, das Reich Gottes unter jungen Menschen auszubreiten. In den Angeboten des CVJM-Missio-Centers wurden die Verkündigung des Evangeliums und die vielgestaltige Praxis der Evangelisation gemeinschaftlich gelernt und gelebt. Das CVJM-Missio-Center hat über viele Jahre die jugendevangelistische Arbeit im deutschen CVJM stark geprägt und beeinflusst.

Getragen von der Überzeugung, dass sich die (äußeren) Formen über die Zeiten ändern müssen, die Beauftragung und Ziele des Missio-Centers aber bleibend sind, hat sich der CVJM-Missio e.V. zur Aufgabe gesetzt, die jugendevangelistische Arbeit im deutschen CVJM zu begleiten, zu inspirieren und zu fördern.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "CVJM-Missio e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Kassel.
- (3) Der Verein ist angeschlossenes Mitglied im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der AO.
 - b. die Förderung der Religion gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der AO.
 - c. die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 der AO.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Begleitung, Beratung, finanzielle und ideelle Förderung der jugendevangelistischen Arbeit, insbesondere im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., dessen Mitgliedsverbänden und den darin zusammengeschlossenen Verbänden und Vereinen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Zur Erfüllung dieses Zweckes arbeitet der Verein eng mit CVJM, Jugendwerken, Jungen Gemeinden, Jugenddörfern, Kirchengemeinden und anderen christlichen Organisationen zusammen.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der "Pariser Basis" des CVJM, die damit auch Ziel des Vereins ist:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer* haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich des Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

* Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist, dürfen Einnahmen den Rücklagen im steuerlichen Rahmen zugeführt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlt und diese umzusetzen bereit ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften und uneigennützig zu fördern. Sie sind bemüht, Kontakte, Verbindungen und Informationen einzubringen, die dem Vereinszweck dienen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Ablehnungsfall kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Antrag mit Mehrheit der Anwesenden entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch den Tod des Mitglieds, durch die Erlöschung der juristischen Person / Personenvereinigung oder durch Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Die Vereinsmitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge; die Mindesthöhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vereins, die natürliche Personen sind,
 - b. je zwei Vertretern der Mitglieder, die juristische Personen sind,
 - c. den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Sie ist durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vereins in Textform einzuberufen und muss jährlich mindestens einmal zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorsitzende / die Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder in Textform versandt werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden einzureichen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wacht über die Einhaltung des Vereinszwecks und die Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen unter anderem
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer / der Rechnungsprüferinnen,
 - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Genehmigung des Haushaltplans des nächsten Geschäftsjahres,
 - f. die Wahl der Rechnungsprüfer / der Rechnungsprüferinnen,
 - g. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 9 Absatz (1) a.-d.),
 - h. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - i. der Ausschluss von Mitgliedern,
 - j. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
 - d. und mindestens einem und bis zu vier weiteren Vorstandmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandmitglieder im Sinne von Absatz 1. Der Vorsitzende / die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils mit einem weiteren Vorstandmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz (1) a. - d. werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind natürliche Mitglieder des Vereins sowie Vertreter / Vertreterinnen juristischer Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung der Vereinsinteressen und zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
- (2) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, stellt den Haushaltsplan auf und erstellt die Jahresrechnung. Weiterhin wird der Vorstand mit dem Aufbau, Ausbau, der Pflege und Förderung des Mitglieder- und Freundeskreises beauftragt.
- (3) Der Vorstand ist an die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes, die in der Regel zweimal jährlich stattfinden, sind wenigstens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende in Textform einzuberufen. Wenigstens 2 Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende hat dann innerhalb eines Monats diese Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin und der Protokollführer / die Protokollführerin zu unterzeichnen haben.

- (6) Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Zweckänderungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Falls weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, muss eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins CVJM-Missio e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat einen Liquidator / eine Liquidatorin zu bestellen.